

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

7 VG 1194/2003

Aktenzeichen

In der Verwaltungsrechtssache

1. DB Netz AG vertr. d.d. Vorstand,
Münzstraße 4,
20097 Hamburg,
2. Railion Deutschland Aktiengesellschaft, vertr. d.d. Vorstand,
Museumstraße 39,
22765 Hamburg,

Antragsteller,



g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Bau und Verkehr, Baurechtsamt
Neuer Wall 88,
20354 Hamburg,
Az: BR27/60.30-319,

Antragsgegnerin,

beigeladen:



Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Brauner, Sattler, Pera,
Viktoriastraße 29,
44787 Bochum,
Az: ö-1/0150/03,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 25. November 2003 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Meyer
Kämpf,
Krüger

beschlossen:

beschlossen:

1. Soweit die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Antrag wird abgelehnt, soweit er von der Antragstellerin zu 2) erhoben worden ist.
3. Soweit der Antrag von der Antragstellerin zu 1) erhoben worden ist, wird die Anordnung des Sofortvollzuges im Bescheid vom 12. März 2003 aufgehoben. Im Übrigen wird dieser Antrag abgelehnt.
3. Die Kostenentscheidung ergeht wie folgt:
 - a. Die Antragstellerin zu 1) trägt 1/6 der Gerichtskosten und 1/6 der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, 1/6 der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sowie 1/3 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
 - b. Die Antragstellerin zu 2) trägt 1/3 der Gerichtskosten und 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sowie 1/2 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
 - c. Die Antragsgegnerin trägt 1/4 der Gerichtskosten sowie 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 1), 1/4 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 2) sowie 1/2 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
 - d. Die Beigeladene trägt 1/4 der Gerichtskosten sowie 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 1), 1/4 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 2) sowie 1/2 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000.– € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern die nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 54 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg, eingeht.

Eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen, Unternehmensbereiche der Deutschen Bahn AG, wenden sich dagegen, dass die Antragsgegnerin ein Verfahren nach § 20 Landeseisenbahngesetz (LEG) auf weitere Gestattung des Anschlusses der der Beigeladenen gehörenden Privatgleisanlage an das Netz der Deutschen Bahn AG eingeleitet und weiter verfügt hat, für die Dauer des Verfahrens den Anschluss zu gewähren. Die Antragstellerin zu 1) ist als selbständige Aktiengesellschaft und Eisenbahninfrastrukturunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 2. Alt. AEG für das Schienennetz, die Antragstellerin zu 2) ebenfalls als Aktiengesellschaft und Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 1. Alt. AEG für den Güterverkehr der Konzernobergesellschaft Deutsche Bahn AG zuständig.

Die Beigeladene betreibt seit vielen Jahren mit der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Betriebserlaubnis - zuletzt verlängert bis Ende Januar 2005 - eine Privatanschlussbahn am Ortsgüterbahnhof Hamburg - Eidelstedt

mit Anschluss an das Eisenbahnnetz der Deutschen Bahn AG. Zivilrechtliche Grundlage dieses Anschlusses ist der am 6./14. Juni 1966 mit der damaligen Deutschen Bundesbahn abgeschlossene Gleisanschlussvertrag. Mit Schreiben vom 26. September 2002 kündigte die Antragstellerin zu 2) den Gleisanschlussvertrag zum 16. März 2003 mit der Begründung, in den letzten Jahren sei kein Verkehrsaufkommen zu verzeichnen gewesen und dies werde sich auch in der Zukunft nicht ändern. Die Beigeladene widersprach der Kündigung mit dem Hinweis, dass die Feststellungen der Antragstellerin zu 2) nicht zuträfen. Eine mangelnde Flexibilität sowie nicht wettbewerbsfähige Preise der Antragstellerin zu 2) hätten dazu geführt, dass das Bahnaufkommen im Verhältnis zum LKW - Verkehr gering geblieben sei. Aufgrund von Umstrukturierungstendenzen und wegen der stärkeren Exportorientierung nach Osteuropa sei aber mit verstärkten Bahntransporten in Zukunft zu rechnen. Gespräche zwischen den Antragstellerinnen und der Beigeladenen unter Einschaltung der Antragsgegnerin kamen nicht zustande.

Mit Bescheid vom 12. März 2003 erließ die Antragsgegnerin gegen die Antragsteller einen Bescheid mit folgendem Tenor:

Das Verfahren gemäß § 20 Landeseisenbahngesetz (LEG) auf weitere Gestattung des Anschlusses der Privatgleisanlage an das Netz der Deutschen Bahn AG als Nebenanschießer / hinterliegender Anschließer wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 3.3.2003 antragsgemäß eingeleitet.

Die Zusendung von entscheidungsrelevanten Unterlagen durch die DB Netz AG und DB Cargo AG wird gemäß § 20 (3) LEG angeordnet und hat bis zum

28.03.2003

zu erfolgen. Die Auskunft ist insbesondere über die Höhe der Kosten, die Entgelte und sonstige Anschlussbedingungen zu erteilen.

Für die Dauer des Verfahrens ist der Verbleib des Anschlusses durch die DB Netz AG und die DB Cargo AG zu gewähren.

Im Interesse der Antragstellerin wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Zur Begründung wurde unter Hinweis auf den bisherigen Ablauf ausgeführt, die Antragstellerinnen seien dem Wunsch der Beigeladenen nach einer einvernehmlichen Lösung nicht nachgekommen. Die Beigeladene habe deshalb zu

Recht die Einleitung eines Verfahrens nach § 20 Abs. 1 LEG beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides sei im Interesse der Beigeladenen erforderlich, da ansonsten die Antragstellerinnen vor Bestandskraft des Bescheides vollendete Tatsachen schaffen könnten. Die Beigeladene habe die ernsthafte Absicht an einer weiteren Nutzung des Anschlusses bekundet. Demgegenüber müssten die Interessen der Antragstellerinnen an einer schnellstmöglichen Außerbetriebsetzung zurücktreten.

Gegen diesen Bescheid legten die Antragstellerinnen Widerspruch ein. Gleichzeitig haben sie den vorliegenden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Zur Begründung tragen die Antragstellerinnen vor, der von der Antragsgegnerin als Ermächtigungsgrundlage herabgezogene § 20 LEG sei verfassungswidrig, weil diese landesrechtliche Bestimmung den seit 1963 erfolgten grund- und bundesgesetzlichen Rechtsänderungen nicht Rechnung trage. So lasse sich nach den Strukturreformen der Bahn nicht mehr hinreichend bestimmen, wer Adressat dieser Vorschrift und damit "Unternehmer einer Eisenbahn, die der öffentlichen Güterbeförderung dient", sein solle. Ob der Adressat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 1. Alt. AEG oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 2. Alt. AEG sein solle, bleibe offen. Zudem erweise sich § 20 LEG im Lichte der auch europarechtlich geforderten Liberalisierung des deutschen Schienenverkehrs als nicht mehr vollzugsfähig; neben der Deutschen Bahn AG gebe es längst andere inländische und ausländische Anbieter. Die Regelung sei auch im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG bedenklich, da sie, die Antragstellerinnen, nunmehr privatrechtliche Unternehmen seien. Aber auch bei einer Anwendbarkeit des § 20 LEG sei der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig. So stelle die gesetzliche Bestimmung keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Auskunftsanordnung dar. Entsprechendes habe für die Anordnung zu gelten, dass sie, die Antragstellerinnen, für die Dauer des Verfahrens den Verbleib des Anschlusses zu gewähren hätten. Nach den einschlägigen Bestimmungen habe die Antragstellerin zu 2) den Gleisanschlussvertrag ordnungsgemäß und fristgerecht gekündigt. Seit dem 27. März 2001 seien auf dem streitbefangenen Gleisabschnitt keine Transporte mehr durchgeführt worden. Die Beigeladene habe jedenfalls einen Bedarf an der Aufrechterhaltung bis heute nicht glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf

Veränderungen im Immobilienbestand sei es ihnen nicht mehr zuzumuten, den Gleisanschluss aufrecht zu erhalten. Zudem gelte § 20 LEG ersichtlich nur für den Fall der erstmaligen Gestattung von Anschlüssen. Anstelle eines Antrages nach § 20 LEG wäre es daher richtig gewesen, vorrangig die Frage der Wirksamkeit der Kündigung gerichtlich klären zu lassen. Die Antragsgegnerin habe jedenfalls in diesem Fall keine Feststellungskompetenz gehabt. - Das LEG beinhalte eine abschließende Regelung mit der Folge, dass der Bescheid nicht auf § 3 Abs. 1 HmbSOG gestützt werden könne. Eine konkrete Gefahrenlage habe die Antragsgegnerin in Übrigen nicht dargetan. Die Behauptung müsse zurück gewiesen werden, sie, die Antragstellerinnen, hätten in der Vergangenheit private Gleisanschlüsse in Hamburg gekündigt und ohne Zustimmung der Antragsgegnerin demontiert.

Soweit die Antragsgegnerin die Vollziehung des Bescheides in Bezug auf das Auskunftsversuchen ausgesetzt habe, erkläre sie die Hauptsache für erledigt. Insoweit seien dieser auch nach § 161 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wenn die Antragsgegnerin nunmehr darauf hinweise, dass die Antragstellerin zu 2) nicht verpflichtet sei, weiterhin für die Beigeladene Eisenbahnverkehr durchzuführen, so erhelle dies im Übrigen, dass Tenor und Begründung des angefochtenen Bescheides nicht hinreichend bestimmt seien. Nach dem Gleisanschlussvertrag vom 6./14. Juni 1966 habe die damalige Deutsche Bundesbahn nämlich auch die Bedienung des Anschlusses übernommen. Aus der Adressatensicht habe der angefochtene Bescheid daher auch die Fortführung dieser Verpflichtung erfasst. Sollte der Bescheid durch die jetzt erfolgte Klarstellung der Antragsgegnerin geheilt sein, werde rein vorsorglich auch insoweit die Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragsgegnerin hat nach Eingang des Eilantrages unter dem 23. Mai 2003 die Vollziehung des angefochtenen Bescheides insoweit ausgesetzt, als darin die Antragstellerinnen aufgefordert werden, ihr entscheidungsrelevante Unterlagen zuzusenden. Insoweit erklärt sie den Rechtsstreit für erledigt.

Im Übrigen tritt sie dem Antrag entgegen und führt aus, die einschlägigen Normen des LEG seien nicht verfassungswidrig. Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen widerspreche das Landesrecht nicht dem Bundesrecht. Private

Gleisanschüsse seien in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. 12. 1993 (AEG) überhaupt nicht geregelt; die Regelung solcher privater Gleisanschüsse verbleibe gemäß Art 70 Abs. 1 GG in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es komme auch nicht darauf an, dass das LEG nicht zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen unterscheide. Der angefochtene Bescheid habe nur deshalb an beide Antragstellerinnen gerichtet werden müssen, weil die Antragstellerin zu 1) die Antragstellerin zu 2) bevollmächtigt habe, in ihrem Namen tätig zu werden. So sei die Kündigung des Gleisanschlussvertrages als Infrastrukturangelegenheit auch von der Antragstellerin zu 2) ausgesprochen worden. Der Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 GG gehe fehl, weil sich die Antragstellerinnen als staatseigenes Unternehmen auf Grundrechte nicht berufen könnten und außerdem § 20 LEG nur eine zulässige Bestimmung von Inhalt Schranken des Eigentums beinhalte.

Inhaltlich könnte man sich allerdings fragen, ob die im angefochtenen Bescheid getroffene Anordnung überhaupt erforderlich gewesen sei, weil die Antragstellerinnen weder eine Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LEG besäßen noch ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt worden sei. Sie, die Antragsgegnerin, habe aber in der Vergangenheit erfahren müssen, dass die Antragstellerinnen private Gleisanschlüsse gekündigt und demontiert hätten, ohne die nach §§ 34 LEG, 18 AEG notwendigen Verfahren durchgeführt oder beantragt zu haben. Man habe sich deshalb hier entschlossen, die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern. So sei ihr zu Ohren gekommen, dass die Antragstellerinnen das Grundstück, auf dem sich der Gleisanschluss befinde, bereits verkauft bzw. verpachtet hätten, so dass der Druck besonders hoch sei, den Anschluss zu beseitigen. Die Maßnahme werde daher von Art. 3 Abs. 1 HmbSOG gedeckt. Die Antragstellerin zu 2) werde nicht verpflichtet, den Eisenbahnverkehr für die Beigeladene durchzuführen; dies könnten auch andere Unternehmen besorgen. Die Antragstellerinnen seien lediglich nach Maßgabe des § 14 AEG verpflichtet, der Beigeladenen diskriminierungsfrei die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.

Die Beigeladene erklärt, es sei schon am Rechtsschutzbedürfnis zu zweifeln, weil die Antragstellerinnen der ihr bis 2005 verlängerten Bau- und Betriebserlaubnis

zugestimmt hätten. Mit der Antragsgegnerin sei davon auszugehen, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die landesgesetzlichen Bestimmungen des LEG nicht bestünden. § 20 Abs. 1 Satz 1 LEG stelle zudem eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung dar, den Verbleib des Gleisanschlusses für die Dauer des Verfahrens zur Festsetzung der Anschlussmodalitäten zu sichern. Diese Bestimmung sei zweistufig aufgebaut: Auf der ersten Stufe gehe es darum, dass über eine Gleisverbindung Eisenbahnfahrzeuge überführt werden könnten und die Gestattung von Bau und Vorhaltung dieser technischen Einrichtung aufgegeben werde. Erst für die zweite Stufe sehe das Gesetz eine Vertragslösung vor, weil erst hier die einzelnen Modalitäten zwischen den Beteiligten zu vereinbaren seien. Komme - wie vorliegend - eine Vereinbarung nicht zustande, könne die Antragsgegnerin selbst ein Verfahren mit vertragsersetzender Funktion nach § 20 Abs. 3 LEG betreiben. Auf die Frage der Wirksamkeit der Kündigung des Gleisanschlussvertrages komme es angesichts des zweistufigen Aufbaus der Norm nicht an. Sie, die Beigeladene, sei weiterhin wegen der Abwicklung umfangreicher Schüttgütertransporte und einer Erweiterung ihres Geschäfts an dem Gleisanschluss mit Zugang zur öffentlichen Eisenbahnstruktur interessiert.

II.

Der Antrag hat nur teilweise Erfolg. Die Antragstellerin zu 2) ist in diesem Verfahren nicht aktivlegitimiert, so dass der insoweit zulässige Antrag (1 b) unbegründet ist (2 a). Hinsichtlich des Antrages der Antragstellerin zu 1) war nur die sofortige Vollziehung des Bescheides aufzuheben (3). Im Übrigen hat der zulässige Antrag der Antragstellerin zu 1) keinen Erfolg (2b).

- 1) Der Antrag ist zulässig.
- a) Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Dies trifft auch auf die Antragstellerin zu 2) zu, obwohl sie tatsächlich - worauf im Rahmen der Begründetheit noch einzugehen sein wird (siehe unten unter 2 a) - von den

Anordnungen der Antragsgegnerin nicht betroffen ist. Da sie aber (auch) als Adressat im Bescheid genannt worden ist, kann ihr eine Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO nicht abgesprochen werden.

b) Entgegen der Darstellung der Beigeladenen fehlt den Antragstellerinnen auch nicht das notwendige Rechtsschutzbedürfnis. Wenn die Beigeladene dies mit der Begründung anzweifelt, die Antragstellerinnen hätten noch im Jahre 1995 der Verlängerung der Bau- und Betriebserlaubnis bis 2005 zugestimmt, so verkennt sie zum einen, dass die Antragstellerinnen bzw. ihre Rechtsvorgänger damals nicht verbindlich - z.B. durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne der §§ 54 ff. VwVfG - der Verlängerung der Bau- und Betriebserlaubnis bis 2005 zugestimmt, sondern nur keine Bedenken erhoben haben. Dies entsprach auch der Gesetzeslage (vgl. § 34 LEG). Zum anderen liegt es auf der Hand, dass sich die Antragstellerinnen gegen einen sie belastenden und mit Sofortvollzug versehenen Verwaltungsakt nach § 80 Abs. 5 VwGO wehren können.

2) Soweit die Antragstellerinnen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs begehren, ist der Antrag unbegründet.

a) Was die Antragstellerin zu 2) betrifft, so ist sie zwar Adressat des angegriffenen Bescheides vom 12. März 2003, sie ist aber nicht aktivlegitimiert, so dass der zulässige Antrag unbegründet ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., vor § 40 Rdnr. 28). Kraft materiellen Rechts kann nämlich die Antragstellerin zu 2) als Aktiengesellschaft und Eisenbahnverkehrsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 1. Alt. AEG nur zu Maßnahmen herangezogen bzw. zum Unterlassen von Eingriffen verpflichtet werden, die den Güterverkehr betreffen. Vorliegend stehen aber materiell allein Verpflichtungen im Streit, die die private Anschlussbahn der Beigeladenen (vgl. § 33 LEG) und deren Anschluss an das Netz der Antragstellerin zu 1) zum Gegenstand haben.

Insoweit ist entgegen der Darstellung der Antragstellerinnen auch keine Erledigung der Hauptsache eingetreten, weil der Bescheid zu unbestimmt wäre und die Antragsgegnerin in ihrer Antragsabwehrung "der guten Ordnung halber" darauf hinweist, dass die Antragstellerin zu 2) nicht verpflichtet sei, "weiterhin für die Beigeladene Eisenbahnverkehr durchzuführen". Zunächst ist bei überschlüssiger

Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen der angefochtene Bescheid nicht zu unbestimmt sein dürfte, soweit dort - und im Zusammenhang mit der Antragsabweisung der Antragsgegnerin - von dem Betrieb des Anschlusses die Rede ist. Mit der Antragsgegnerin ist davon auszugehen, dass für jedermann aus den Formulierungen in dem angefochtenen Bescheid ("Außerbetriebsetzung", "Benutzbarkeit", "Betrieb und Verkehr") eindeutig hervorgeht, dass keine Pflicht der Antragstellerin zu 2) begründet werden sollte, (weiterhin) den Eisenbahnverkehr für die Beigeladene durchzuführen. Diese Verpflichtung bestand - wie die Antragstellerinnen selbst am Ende ihrer Antragsbegründung ausführen - nur aufgrund des privatrechtlichen und nunmehr jedenfalls von der Antragstellerin zu 2) gekündigten Gleisanschlussvertrages von 1966, wonach die Bundesbahn die Bedienung des Anschlusses übernommen und sich zur Zuführung und Abholung verpflichtet hatte. Wenn die Antragsgegnerin darauf am Ende ihrer Antragsabweisung offensichtlich eingeht, ist dies kein "Heilungsversuch" eines unbestimmten Verwaltungsakts, bei dem die Antragstellerinnen das Verfahren insoweit "vorsorglich" für erledigt erklären könnten.

b) Auch die Antragstellerin zu 1) kann nicht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs erreichen. Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich, dass im Ergebnis der Widerspruch der Antragstellerin zu 1) erfolglos bleiben dürfte. Damit dürfte grundsätzlich besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides vom 12. März 2003 bestehen (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl., Rdnr. 653).

aa) Soweit die Antragstellerin zu 1) verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift des § 20 Abs. 1 bis 3 erheben, ist dazu folgendes zu bemerken:

Das Gericht sieht sich nicht veranlasst, in diesem Eilverfahren den von den Antragstellerinnen vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den § 20 LEG weiter nachzugehen. Selbst wenn das Gericht davon ausginge - was nicht der Fall ist - , dass dem angefochtenen Verwaltungsakt ein verfassungswidriges formelles Gesetz zugrunde liegt, müsste es zwar in einem

Hauptsacheverfahren das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen; dies gilt aber grundsätzlich nicht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Kopp, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rdnr. 162 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang ist weiter zu bemerken, dass der Bundesgesetzgeber zwar bei Erlass des AEG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 23 Gebrauch gemacht und in den §§ 18 ff. AEG (AEG 1994) das Planfeststellungsverfahren bundeseinheitlich auch für solche Eisenbahnen geregelt hat, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind. Die §§ 18 ff. AEG (AEG 1994) verdrängen deshalb die Planfeststellungsvorschriften des Landeseisenbahngesetzes auch soweit Anschlussbahnen betroffen sind (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. März 2001, Az.: 1 A 11447/00). Der § 20 Abs. 1 LEG, der die bloße Gestattung einer privaten Anschlussbahn an eine Eisenbahn regelt, die der öffentlichen Güterbeförderung dient, dürfte aber nicht zu den Planfeststellungsvorschriften im Sinne der §§ 18 ff. AEG (1994) gehören. Doch selbst wenn dies anders wäre, steht dies der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

bb) Die Beteiligten gehen nach dem bisherigen Stand des Verfahrens nämlich offenbar davon aus, dass die erste in dem angefochtenen Bescheid vom 12. März 2003 getroffene Regelung

„Das Verfahren gemäß § 20 Landeseisenbahngesetz (LEG) auf weitere Gestattung des Anschlusses der Privatgleisanlage an das Netz der Deutschen Bahn AG als Nebenanschießer / hinterliegender Anschließer wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 3.3.2003 antragsgemäß eingeleitet“

ihre Ermächtigungsgrundlage in § 20 Abs. 1 LEG findet, wonach dem Unternehmer einer Eisenbahn, die der öffentlichen Güterbeförderung dient, von der Antragsgegnerin jederzeit die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Einführung von Anschlussbahnen im Sinne des § 33 zu gestatten. Dies dürfte aber bei überschlägiger Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht der Fall sein. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Antragsgegnerin musste ein Verfahren (nur) nach § 20 Abs. 3 LEG einleiten, weil die Antragstellerin zu 2) durch Kündigung des

Gleisanschlussvertrages vom 06./14. Juni 1966 die sich aus dem letzten Absatz des § 20 LEG ergebenden Rechtsbeziehungen in Frage gestellt hatte. Dies ergibt sich aus dem zweistufigen Aufbau des § 20 LEG. In der ersten Stufe geht es nach § 20 Abs. 1 LEG um die öffentlich-rechtliche und durch Verwaltungsakt durchzusetzende Verpflichtung des Unternehmers einer der öffentlichen Güterbeförderung dienenden Eisenbahn, die Anbindung einer privaten Anschlussbahn i.S.d. § 33 LEG zu gestatten. Die zweite Stufe, nämlich die sich vertragliche Regelung zwischen den Beteiligten des Gleisanschlusses über die Höhe der Kosten, das Entgelt sowie die sonstigen Anschlussbedingungen (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 LEG), wurde hier durch die Kündigung des Gleisanschlussvertrages in Frage gestellt. Da die Beigeladene der Kündigung widersprochen hatte, war die Antragsgegnerin gehalten, Maßnahmen nach § 20 Abs. 3 LEG einzuleiten, um letztlich unter Abwägung der Interessen des den Anschluss gestattenden Unternehmers und des privaten Antragstellers die Höhe der Kosten, das Entgelt und die sonstigen Anschlussbedingungen festzusetzen. Die erste und in § 20 Abs. 1 LEG festgelegte Stufe, nämlich die die Antragstellerin zu 1) - bzw. seit 1966 ihre Rechtsvorgängerin - belastende und längst durch bestandskräftigen Verwaltungsakt festgesetzte Verpflichtung, den Anschluss der Beigeladenen zu dulden, dürfte bei überschlägiger Prüfung der durch den Streit zwischen den Antragstellerinnen und der Beigeladenen nicht in Frage gestellt sein. Es ist nicht ersichtlich, wie die nach Privatrecht zu beurteilende Kündigung durch die Antragstellerin zu 2) - unabhängig von ihrer Wirksamkeit für die Antragstellerin zu 1) - Auswirkungen auf die längst bestandskräftig getroffene Entscheidung zugunsten der Beigeladenen nach § 20 Abs. 1 LEG haben sollte. Der erste Ausspruch der Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid ist daher umzudeuten in die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel, die zweite Stufe nach § 20 Abs. 3 LEG umzusetzen und ggf. selbst die Modalitäten eines (geänderten) Gleisanschlussvertrages festzusetzen. Ob es insoweit tatsächlich einer Anordnung des Sofortvollzuges bedarf, ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden (s. unten 3.).

c. Bei der in diesem Eilverfahren nur möglichen aber auch ausreichenden überschlägigen Überprüfung der Sach- und Rechtslage konnte sich die Antragsgegnerin bei ihrer weiteren und noch im Streit stehenden Anordnung, die

den Anschluss an das öffentliche Bahnnetz für die Dauer des Verfahrens zu gewähren, auf die polizeiliche Generalklausel des § 3 Abs. 1 HmbSOG berufen.

Unerheblich dürfte zunächst sein, dass diese Vorschrift im angefochtenen Ausgangsbescheid nicht genannt wird; die Antragsgegnerin kann die Ermächtigungsgrundlage im laufenden Widerspruchsverfahren jederzeit nachschieben (BVerwG DÖV 1993, 722). Das Landeseisenbahngesetz dürfte bezüglich der dort aufgeführten weitreichenden Aufsichtsbefugnisse keine abschließende Regelung über Eingriffsbefugnisse enthalten. Mit Recht weist die Antragsgegnerin insoweit auf die Aufsichtsbestimmungen in §§ 30 und 38 LEG hin, deren Durchsetzung letztlich nicht geregelt wird. Bei überschlägiger Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte auch eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Zeitpunkt der Entscheidung zu erwarten gewesen sein. Immerhin hat die Antragstellerin zu 2) in ihrem Kündigungsschreiben vom 26. September 2002 als Grund für die Kündigung auch ausgeführt, dass man aufgrund von Veränderungen im Immobilienbestand im Bereich der Zuführung zum Anschluss der Beigeladenen den bestehenden Gleisanschlussvertrag nicht weiter fortführen könne. Aus der Sachakte ergeben sich dann auch Hinweise, dass diese „Veränderungen im Immobilienbestand“ schon weit fortgeschritten waren. Zudem ist die Angabe der Antragsgegnerin, dass für die tatsächliche Aufrechterhaltung des Anschlusses notwendige Gelände sei bereits verpachtet oder verkauft worden, letztlich unwidersprochen geblieben.

3. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist aber aufzuheben, weil die dafür im angefochtenen Bescheid gegebene Begründung des besonderen Interesse an der Anordnung nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entspricht. Die Antragsgegnerin hat den Sofortvollzug im angefochtenen Bescheid lediglich damit begründet, dass „die Deutsche Bahn AG bereits vor Bestandskraft dieses Bescheides durch Außerbetriebsetzung des Anschlusses vollendete Tatsachen schaffen“ könnte. Die Beigeladene habe aber die ernsthafte Absicht bekundet, den Gleisanschluss weiterhin und zukünftig verstärkt nutzen zu wollen. Dies kann das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug nicht begründen. Dass die Beigeladene den Gleisanschluss nach ihren Aussagen weiterhin nutzen will, war Veranlassung, den Verwaltungsakt überhaupt zu erlassen. Die Gründe, die die

Antragsgegnerin für ihre Vermutung anführt, durch Außerbetriebnahme des Anschlusses könnten vorschnell vollendete Tatsachen geschaffen werden, sind erst in der Antragsrwiderrung deutlicher zum Ausdruck gekommen. Zwar kann eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügende Begründung im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden, nicht jedoch im Aussetzungsverfahren selbst (Finkelnburg/Jank, a.a.O., Rdnr. 600f.). Falls die Antragsgegnerin den Sofortvollzug erneut anordnen will, müsste sie ihre Skepsis gegenüber der Antragstellerin zu 1) anhand von Beispielen darlegen, also insbesondere auf konkrete Fälle hinweisen, in denen entsprechende Anschlüsse gegen den Willen des Begünstigten und ohne Durchführung eines entsprechenden Verfahrens entfernt oder unbrauchbar worden sind. - Hinsichtlich des ersten Ausspruchs, der sich nur auf § 20 Abs. 3 LEG beziehen dürfte (s. oben), wäre ggf. eine entsprechende Anordnung ohnehin überflüssig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 159 S. 1 VwGO i.V.m. 100 ZPO, 161 Abs. 2 und 162 Abs. 3 VwGO. Was die Erledigung in der Hauptsache betrifft, so hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie sich durch Aufhebung des Sofortvollzuges hinsichtlich der angeforderten Auskünfte in die Rolle der unterlegenen Partei begeben hat.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Angesichts der Tatsache, dass nach dem Bekunden der Antragstellerinnen ihr Interesse gerade auch in der Verwertung ihrer Immobilien liegt, hat das Gericht in der Hauptsache einen Streitwert von 20.000.-- € für angemessen erachtet, den es im Eilverfahren halbiert hat.


Meyer


Kämpf


Krüger